

Tarifdaten-Auszug

Tarfbereich/Branche:

Textilindustrie

Tarifauskunft

Sie erreichen uns unter:

tarifanfrage@
zefas.sachsen.de

Stand: 13.08.2026

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., Chemnitz			
Industriegewerkschaft Metall			
Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen, Berlin			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für alle zur Textilindustrie gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsteile einschließlich Verkaufseinrichtungen.			
Laufzeiten	gültig ab	erstmals kündbar zum	
Entgelttarifvertrag	01.04.2026	30.09.2027	
Tarifvertrag über Auszubildendenvergütung	01.04.2026	30.09.2027	
Allgemeine Arbeitsbedingungen			
Wöchentliche Regelarbeitszeit			
- Ab 01.01.2024 38 Stunden - Ab 01.01.2026 37,5 Stunden - Ab 01.01.2027 37 Stunden			
Anzahl der Entgeltgruppen			
10			
Urlaubsdauer			
30 Arbeitstage			
Kündigungsfristen			
Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.			
Höhe der monatlichen Entgelte (auszugsweise)			
Unterste Entgeltgruppe EG 1			
Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie durch Anlernen von bis zu 3 Monaten vermittelt werden.			
ab			
	01.01.2026	01.11.2026	01.06.2027
Anfangsstufe (94 %)	2.116,00 € ¹	-	-
Zwischenstufe (97 %)	2.116,00 € ¹	-	-
Hauptstufe (100 %)	2.194,00 € ²	2.351,00 €	2.351,00 €

**ZEFAS – Zentrum für
Fachkräftesicherung und
Gute Arbeit**

Stadlerstr. 14
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

¹ Die Anfangs- und Zwischenstufe der Entgeltgruppe 1 (ohne die jeweilige individuelle Zusatzstufe) bilden jeweils den gültigen gesetzlichen Mindestlohn ab und entsprechen nicht 94% bzw. 97% der Hauptstufe. Soweit die ausgewiesenen Beträge ab Januar 2026 nicht mehr den gesetzlichen Mindestlohn abbilden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine außertarifliche Zulage zu zahlen und den Tabellenwert der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 1 so mindestens auf den gesetzlichen Mindestlohn aufzustocken.

² Soweit die Hauptstufe der Entgeltgruppe 1 (ohne die jeweilige individuelle Zusatzstufe) nicht dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn entspricht, sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine außertarifliche Zulage zu zahlen und den Tabellenwert der Hauptstufe der Entgeltgruppe 1 so mindestens auf den gesetzlichen Mindestlohn aufzustocken.

In der Entgeltgruppe 1 gilt, dass unmittelbar in die Hauptstufe eingruppiert und keine Anfangs- und Zwischenstufe durchlaufen wird.

Für im Zeitraum seit 01.02.2026 neu eingestellte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsplatz in die Entgeltgruppe 1 eingruppiert ist, gilt, dass diese ebenfalls ab 01.11.2026 in die Hauptstufe eingruppiert / überführt werden. Die Anfangsstufe und Zwischenstufe in der Entgeltgruppe 1 werden ab dem 01.11.2026 aufgehoben.

Innerhalb der Entgeltgruppen bestehen darüber hinaus Zusatzstufen. Die Zusatzstufen werden durch die zusätzlichen Anforderungsarten für jeden Arbeitsplatz durch ein Bewertungssystem ermittelt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung.

ab

	01.01.2026	01.11.2026	01.06.2027
Zusatzstufe 1 (3 %)	66,00 €	71,00 €	71,00 €
Zusatzstufe 2 (6 %)	132,00 €	141,00 €	141,00 €
Zusatzstufe 3 (9 %)	197,00 €	212,00 €	212,00 €

Entgeltgruppe EG 4 (Eckentgelt)

Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie bei einer dreijährigen Berufsausbildungsdauer erworben werden. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere, entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung erworben werden.

ab

	01.01.2026	01.11.2026	01.06.2027
Anfangsstufe (94 %)	2.732,00 €	2.792,00 €	2.856,00 €
Zwischenstufe (97 %)	2.819,00 €	2.881,00 €	2.947,00 €
Hauptstufe (100 %)	2.906,00 €	2.970,00 €	3.038,00 €

Für Neueinstellungen in den Entgeltgruppen 2 bis 10 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der jeweiligen Entgeltgruppe. In den Entgeltgruppen 3 bis 4 gilt in den folgenden 18 Monaten die Zwischenstufe.

Innerhalb der Entgeltgruppen bestehen darüber hinaus Zusatzstufen. Die Zusatzstufen werden durch die zusätzlichen Anforderungsarten für jeden Arbeitsplatz durch ein Bewertungssystem ermittelt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung.

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

ab	01.01.2026	01.11.2026	01.06.2027
Zusatzstufe 1 (3 %)	87,00 €	89,00 €	91,00 €
Zusatzstufe 2 (6 %)	174,00 €	178,00 €	182,00 €
Zusatzstufe 3 (9 %)	262,00 €	267,00 €	273,00 €

Höchste Entgeltgruppe EG 10			
Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie insbesondere durch eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und einer beruflichen Fortbildung in verschiedenen Arbeitsbereichen vermittelt werden, die zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten über komplexe oder komplizierte Prozessabläufe erfordern.			
ab	01.01.2026	01.11.2026	01.06.2027
Anfangsstufe (94 %)	4.604,00 €	4.706,00 €	4.814,00 €
Zwischenstufe (97 %)	4.751,00 €	4.856,00 €	4.967,00 €
Hauptstufe (100 %)	4.898,00 €	5.006,00 €	5.121,00 €

Für Neueinstellungen in den Entgeltgruppen 2 bis 10 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
In den Entgeltgruppen 7 bis 10 gilt in den folgenden 48 Monaten die Zwischenstufe.

Innerhalb der Entgeltgruppen bestehen darüber hinaus Zusatzstufen. Die Zusatzstufen werden durch die zusätzlichen Anforderungsarten für jeden Arbeitsplatz durch ein Bewertungssystem ermittelt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung.

ab	01.01.2026	01.11.2026	01.06.2027
Zusatzstufe 1 (3 %)	147,00 €	150,00 €	154,00 €
Zusatzstufe 2 (6 %)	294,00 €	300,00 €	307,00 €
Zusatzstufe 3 (9 %)	441,00 €	451,00 €	461,00 €

Monatliche Ausbildungsvergütung (auf Basis der jeweils geltenden wöchentlichen Regelarbeitszeit)		
ab:	01.08.2026	01.08.2027
im 1. Ausbildungsjahr	1.130,00 €	1.200,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.185,00 €	1.255,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.240,00 €	1.310,00 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.295,00 €	1.365,00 €

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

Sonderleistungen
Zusätzliches Urlaubsgeld (auszugsweise)
Anspruch auf das Urlaubsgeld hat jeder Arbeitnehmer, der dem Betrieb mindestens 4 Monate ununterbrochen angehört. Das Urlaubsgeld beträgt bei vollem tariflichem Urlaubsanspruch ab dem Jahr 2026 790,00 €, ab dem Jahr 2027 820,00 €, ab dem Jahr 2028 840,00 €. Auszubildende erhalten die Hälfte des zusätzlichen Urlaubsgeldes. Bei Teilzeitbeschäftigten ermäßigt sich das Urlaubsgeld entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen zur tariflichen Arbeitszeit.
Sonderzuwendungen (auszugsweise)
Ab dem 01.01.2026 beträgt die Höhe der Jahressonderzahlung 85 % eines durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. einer durchschnittlichen monatlichen Ausbildungsvergütung. Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer am Auszahlungstag in einem ungekündigten oder einem auf mindestens 6 Monate befristeten Arbeitsverhältnis steht und dem Betrieb am 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres länger als zwei Monate ununterbrochen angehört; bei Auszubildenden ist ein am Auszahlungstag ungekündigtes Ausbildungsverhältnis Voraussetzung.
Vermögenswirksame Leistung
Keine Vereinbarung

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zefas.sachsen.de oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter tarifanfrage@zefas.sachsen.de.

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*